

## Wissens- und Technologietransfer im ETH-Bereich (WTT)

# Nebenbeschäftigungen: Grundsätze und Leitlinien

**Der Wissens- und Technologietransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft und Gesellschaft ist eine Kernaufgabe des ETH-Bereichs. Dazu gehört auch die Möglichkeit für Mitarbeitende und Kader des ETH-Bereichs, in externen Gremien wie z.B. Verwaltungs- oder Stiftungsräten tätig zu sein. Solche Nebenbeschäftigungen sind in einem umfassenden Regelwerk festgelegt.**

### Austausch mit der Praxis im öffentlichen Interesse

- Der Austausch mit der Praxis gehört zu den Grundaufgaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung. Dies gilt besonders für die beiden ETH und die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs. Die Zusammenarbeit mit Behörden, Gesellschaft und Wirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil des Leistungsauftrags, welcher Bundesrat und Parlament dem ETH-Bereich erteilt haben.
- Dieser Austausch ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Schweiz, er stärkt die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit und ist im öffentlichen Interesse. Dank der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft verfügen die beiden ETH und die Forschungsanstalten über die nötige Praxisnähe und das Innovationspotenzial, um ihren Auftrag im Dienste der Schweiz erfüllen zu können und international konkurrenzfähig zu bleiben.
- Oberstes Gebot bleibt die Wahrung der Wissenschaftsfreiheit. Die beiden ETH und die Forschungsanstalten müssen bei ihrer Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sicherstellen, dass die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere müssen sie ihre Forschungsprioritäten jederzeit frei im Rahmen der strategischen Ziele des Bundes definieren können.

### Nebenbeschäftigungen als Teil des Wissens- und Technologietransfers

- Zum Austausch mit der Praxis gehört auch die Möglichkeit für Mitarbeitende und Kader des ETH-Bereichs, Nebenbeschäftigungen und Mandate ausserhalb ihrer Institutionen auszuüben. Der ETH-Rat begrüsst es, wenn Führungspersonen der Institutionen sich in Wirtschaft und Gesellschaft engagieren. Dies ist eine wichtige Art des Wissenstransfers; der ETH-Bereich profitiert seinerseits von den so gewonnenen Erfahrungen.
- Nebenbeschäftigungen im ETH-Bereich sind vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und in mehreren

Erlassen geregelt. Bestimmte Tätigkeiten (wie Verwaltungsratsmandate) müssen durch die zuständige Behörde bewilligt werden (z.B. Hochschulleitung, ETH-Rat, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) oder Bundesrat). Dies ermöglicht eine umfassende Prüfung sowie eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den diversen Interessen.

### Rechtliche Grundlagen und Kriterien

- Die rechtlichen Bestimmungen und Kriterien zu den Nebenbeschäftigungen sind in einem umfassenden Regelwerk festgelegt. Massgebend sind insbesondere das ETH-Gesetz, das Bundespersonalgesetz, die bundesrätliche Kaderlohnverordnung und Verordnung ETH-Bereich sowie diesbezügliche Richtlinien des ETH-Rates<sup>1</sup>.
- Mitglieder der Schulleitungen der beiden ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten melden Nebenbeschäftigungen vor deren Übernahme dem ETH-Rat. Meldepflichtig sind insbesondere politische Mandate oder die Mitgliedschaft in Aufsichts- und Leitungsgremien von öffentlichen und privaten Organisationen – unabhängig davon, ob diese entgeltlich sind oder nicht.
- Der ETH-Rat überprüft namentlich, ob mit der Ausübung der Nebenbeschäftigung die Leistungsfähigkeit der betreffenden Person zu Gunsten der Institution nicht vermindert wird oder die Reputation oder Interessen des ETH-Bereichs gefährdet sein könnten. Sollte dies der Fall sein, entscheidet das WBF, ob die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist.
- Sofern keine Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist, entscheidet der ETH-Rat über die Zulässigkeit. Dabei kann der ETH-Rat die Nebenbeschäftigung untersagen oder mit Auflagen verknüpfen, insbesondere wenn<sup>2</sup>:
  - die Möglichkeit eines Interessenskonfliktes besteht;
  - die Erfüllung der Hauptaufgaben beeinträchtigt wird;
  - der Ruf der ETH oder Forschungsanstalt gefährdet werden könnte.
- Das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen, das 30 Prozent der Entlohnung als Leitungsmitglied einer ETH bzw. Forschungsanstalt übersteigt, ist der jeweiligen Institution des ETH-Bereichs abzuliefern. Eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht ist möglich, wenn die Nebenbeschäftigung durch ein wesentliches Interesse des Arbeitgebers begründet ist<sup>3</sup>.

## Massgebende rechtliche Grundlagen (Auszug)

### Kaderlohnverordnung<sup>4</sup>

#### Art. 11 Nebenbeschäftigungen

1 Als Nebenbeschäftigungen gelten insbesondere:

- a. die Ausübung eines politischen Mandates;
- b. die Mitgliedschaft in obersten Leitungsorganen anderer Unternehmen und Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts;
- c. die Ausübung einer Beratungstätigkeit.

2 Die Mitglieder des obersten Kaders melden die vorgesehene Übernahme entgeltlicher Nebenbeschäftigungen nach Absatz 1 der vorgesetzten Stelle. Stellt das oberste Leitungsorgan fest, dass die Nebenbeschäftigung die Leistungsfähigkeit im Sinne von Absatz 3 vermindern würde oder zu Interessenkonflikten nach Absatz 4 führen könnte, so leitet es die Meldung an das zuständige Departement weiter. Dieses beurteilt, ob eine Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist.

3 Die Leistungsfähigkeit gilt als vermindert, wenn die gesamte zeitliche Beanspruchung durch die Haupt- und die Nebenbeschäftigung ein volles Arbeitspensum um mehr als 10 Prozent übersteigt. Das oberste Leitungsorgan kann einschränkende Bestimmungen erlassen.

4 Die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen ist näher zu prüfen, wenn diese in derselben oder einer verwandten Branche ausgeübt werden oder zu einer direkten Geschäftsbeziehung oder Beteiligung führen können.

5 Das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen, das 30 Prozent der Entlohnung übersteigt, ist dem Arbeitgeber abzuliefern. Ist eine Nebenbeschäftigung durch ein wesentliches Interesse des Arbeitgebers begründet, so kann er auf die Ablieferung ganz oder teilweise verzichten.

### Verordnung ETH-Bereich<sup>5</sup>

#### Art. 7a Nebenbeschäftigungen

1 Für die Ausübung entgeltlicher Nebenbeschäftigungen durch die Schulpräsidenten und -präsidentinnen der ETH sowie die Direktoren und Direktorinnen der Forschungsanstalten gilt Artikel 11 der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003.

2 Die vorgesehene Ausübung unentgeltlicher Nebenbeschäftigungen ist dem ETH-Rat zu melden, wenn diese:

- a. die Leistungsfähigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003 vermindern würden;
- b. zu Interessenkonflikten nach Artikel 11 Absatz 4 der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003 führen könnten.

3 Zu melden ist auch die vorgesehene Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die den Ruf des ETH-Bereichs beeinträchtigen könnten.

4 Der ETH-Rat kann die Ausübung meldepflichtiger Nebenbeschäftigungen untersagen oder mit Auflagen und Bedingungen verknüpfen; vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003.

5 Soweit gemäss Artikel 11 Absatz 5 der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003 das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen abzuliefern ist, erfolgt die Ablieferung an diejenige ETH oder Forschungsanstalt, der die betroffene Person angehört.

6 Der Bundesrat entscheidet auf Gesuch hin über den ganzen oder teilweisen Verzicht auf Ablieferung des Einkommens aus Nebenbeschäftigungen.

7 Der ETH-Rat kann Weisungen zum Meldeverfahren und zur Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen erlassen.

### Richtlinien des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigungen der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten

#### Art. 3 Grundhaltung

Der ETH-Rat begrüsst nebenamtliche Mandate der Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten, wie namentlich den Einsitz in Stiftungs- und Verwaltungsräten. Solche Mandate ermöglichen Interaktionen mit der Gesellschaft, mit öffentlichen Institutionen sowie mit der Wirtschaft. Sie fördern die Zusammenarbeit des ETH-Bereichs mit der Praxis, namentlich im Bereich des Technologietransfers, dienen der Horizonterweiterung und der Weiterentwicklung und bereichern Lehre und Forschung.

#### Art. 5 Meldepflicht und Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit

1 Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen dürfen ausgeübt werden, wenn der ETH-Rat deren Ausübung nicht untersagt bzw. die allenfalls notwendige Zustimmung des Bundesrates vorliegt.

2 Der ETH-Rat kann – vorbehaltlich der Zuständigkeit des betroffenen Departements bzw. des Bundesrates gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003 – die Ausübung meldepflichtiger Nebenbeschäftigungen untersagen oder mit Auflagen und Bedingungen verknüpfen, wenn

- a. ein möglicher Konflikt mit den Interessen der ETH oder der Forschungsanstalt bzw. des ETH-Bereichs nicht befriedigend gehandhabt werden kann und namentlich

die Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit nicht gewährleistet bleibt,  
 b. es sich bei der Nebenbeschäftigung um ein Verwaltungsratspräsidium handelt,  
 c. die Leistungsfähigkeit bzw. die Erfüllung der Hauptaufgaben beeinträchtigt wird, oder  
 d. der Ruf der ETH oder der Forschungsanstalt gefährdet ist.

3 Der ETH-Rat leitet Meldungen zu entgeltlichen Nebenbeschäftigungen mit einem Antrag an das zuständige Departement zwecks Prüfung der Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates weiter, wenn die Nebenbeschäftigung die Leistungsfähigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Kaderlohnverordnung vermindern würde oder zu Interessenkonflikten nach Artikel 11 Absatz 4 der Kaderlohnverordnung führen könnte. Er informiert in den übrigen Fällen das zuständige Departement regelmässig über seine Entscheide.

4 Der ETH-Rat nimmt eine neue Prüfung vor bzw. stellt beim zuständigen Departement zuhanden des Bundesrates entsprechend Antrag, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung einer Nebenbeschäftigung geändert haben. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung wird insbesondere dann untersagt, wenn die in Absatz 2 genannten Kriterien nachträglich erfüllt sind oder wenn in der Meldung über die Ausübung einer Nebenbeschäftigung unzutreffende Angaben gemacht worden sind.

**Herausgeber**  
**ETH-Rat**  
 Dr. Fritz Schiesser, Präsident  
 Haldeliweg 15, CH-8092 Zürich  
 fritz.schiesser@ethrat.ch

**Rückfragen**  
 Alex Biscaro, Leiter Kommunikation  
 Telefon +(0)44 632 20 03  
 alex.biscaro@ethrat.ch

Zürich und Bern, Januar 2015

<sup>1</sup> ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110); Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1); Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003 (SR 172.220.12); Verordnung ETH-Bereich vom 19. November 2003 (SR 414.110.3); [Richtlinien des ETH-Rates](#) betreffend Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten vom 26. September 2012 ([www.ethrat.ch](http://www.ethrat.ch) → Governance ETH-Bereich)  
<sup>2</sup> Art. 5 Richtlinie des ETH-Rats über die Ausübung meldepflichtiger Nebenbeschäftigungen  
<sup>3</sup> Art. 11 Abs. 5 Kaderlohnverordnung; Art. 7 Abs. 5 Verordnung ETH-Bereich  
<sup>4</sup> Verordnung des Bundesrats über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes, SR 172.220.12  
<sup>5</sup> Verordnung des Bundesrats über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, SR 414.110.3